

Die Einführung der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

- ein komplexes Unterfangen -

1. Ganztätige Betreuung der Grundschul Kinder/Ganztagschule

- 1.1. Gesetzliche Grundlagen/Zuständigkeiten für die Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder
- 1.2. Beschreibung der Situation an den 6 Grundschulen in Varel
- 1.3. Die Schulentwicklungsplanung als Datengrundlage
- 1.4. Umsetzung des Ganztages in den Vareler Grundschulen
- 1.5. Pläne der Grundschulen
- 1.6. Schulübergreifende Themen
- 1.7. Information der Eltern
- 1.8. Was ändert sich im Schulbetrieb bei einer Umstellung von einer 3-Tage Woche auf eine 5-Tage-Woche?
- 1.9. Weiteres Vorgehen

2. Bauliche Maßnahmen für den Ganztagsbetrieb der Grundschulen

- 2.1 Notwendige bauliche Veränderungen an den am Ganztage teilnehmenden Grundschulen
- 2.2 Mittagsverpflegung in der Ganztagsbetreuung
- 2.3 Finanzierung
- 2.4 Geltendmachung von Fördermitteln

3. Nächste Schritte

1 Ganztätige Betreuung der Grundschul Kinder / Ganztagschule

1.1 Gesetzliche Grundlagen/Zuständigkeiten für die Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder

Das Ganztagsförderungsgesetz gewährt Kindern im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert, da Grundschul Kinder ganztags betreut und gefördert werden. Ein Rechtsanspruch ist keine Pflicht, vielmehr soll er garantieren, dass Familien das Angebot in Anspruch nehmen können, welches sie wünschen und brauchen.

1.1.1 Rechtsgrundlage

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG- Ganztagsförderungsgesetz v. 02.10.2021 (Bundesrecht))

Artikel 1 des Ganztagsförderungsgesetzes konkretisiert durch die Einführung des neuen Absatzes 4 in den § 24 SGB VIII den Anspruch von Kindern im schulpflichtigen Alter auf Förderung in Tageseinrichtungen. Bislang bestand die Verpflichtung für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Mit der Änderung des § 24 SGB VIII wird stufenweise ein Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 eingeführt: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschul Kind der Klassenstufen 1 bis 4 einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Ganztagsbetreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit und Zeiten in den Ganztagschulen werden angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder kann sowohl in Tageseinrichtungen (Horten) als auch in Ganztagschulen erfüllt werden. Die Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuung ist freiwillig.

1.1.2 Zuständigkeit - Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Die Bereitstellung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Sinne von § 24 SGB VIII ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 3 Abs. 2 SGB VIII richten sich die Leistungsverpflichtungen, die durch das SGB VIII begründet werden, an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Soweit es um Leistungsverpflichtungen aus § 24 SGB VIII geht, trifft dies die **örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe**, die nach § 85 SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 SGB VIII zuständig sind. Wer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, wird nach § 69 Abs. 1 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

In Niedersachsen erfüllen gem. § 1 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII die **Landkreise** und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt (Öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe). Entsprechend dieser landesgesetzlichen Vorgaben sind die in § 24 SGB VIII geregelten Aufgaben von den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat für den nicht durch die Schulen

abgedeckten Zeitraum (in den Ferien oder sofern von den Grundschulen keine Ganztagschule angeboten wird) für die Betreuung der Kinder zu sorgen und ist Adressat des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung.

1.1.3 Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 SGB VIII durch Gemeinden

Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, können gem. § 13 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger (Landkreis) für ihren örtlichen Bereich Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Wobei die Planung und Durchführung dieser Aufgaben in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis abzustimmen ist und die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise) unberührt bleibt.

1.1.4 Vereinbarung mit dem Landkreis Friesland vom 04.04.2022

Die acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland haben mit der Vereinbarung vom 04.04.2022 mit dem Landkreis vereinbart, dass sie gemäß § 13 Nds. AG SFG VIII die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot u. a. im Sinne des § 24 SGB VIII bereitzustellen, übernehmen. § 3 der Vereinbarung regelt, dass die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII i. V. m. dem KiTaG von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis wahrgenommen wird.

§ 24 SGB VIII umfasst u.a. auch die Betreuung schulpflichtiger Kinder in Tageseinrichtungen. Im neuen Absatz 4 wird der Anspruch für Grundschul Kinder konkretisiert. Entsprechend § 3 der Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis, nehmen die Gemeinden daher zukünftig auch die Aufgabe der Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder außerhalb der Ganztags schulbetreuung (inkl. Ferienbetreuung) wahr, da dieser Rechtsanspruch in § 24 SGB VIII geregelt ist.

In § 10 der Vereinbarung ist die Finanzierung der Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ vereinbart. Bei der Berechnung des Zuschussbedarfs wurden bislang nur die Kosten für Kindertageseinrichtungen für Kinder bis 6 Jahre berücksichtigt. Bei der Festlegung des jährlichen Zuschussbedarfs sind zukünftig auch die Kosten für die Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen (Ferienbetreuung, Betreuung außerhalb der Ganztagschule) mit zu berücksichtigen.

Unabhängig von einer Übertragung der Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ für Grundschul Kinder an die Gemeinden in den Zeiten, die nicht durch die Ganztagsgrundschulen abgedeckt sind, bleibt der Landkreis als Träger der Kinder- und Jugendhilfe Adressat des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung.

1.1.5 Ganztagschulen

Ganztagschulen können eine (ggfs. teilweise) Möglichkeit sein, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung außerhalb der Ferien zu erfüllen. Die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise die Grundschulen Ganztagsunterrichtsangebote oder auch Betreuungsangebote vorhalten, ist Sache des Landesgesetzgebers. Bislang wurden die Regelungen zur Ganztagschule nicht verändert, so dass in diesem Bereich noch die bislang geltenden Regelungen Bestand haben. Demnach gibt es keine verpflichtende Ganztagschule an fünf Tagen für die Grundschulen.

Grundschulen, können freiwillig auf Antrag Ganztagschule werden. In dem Fall muss die

Grundschule an mindestens 3 Tagen ein zusätzliches außerunterrichtliches Angebot vorhalten. Diese Regelung wird für die Einführung des Rechtsanspruchs voraussichtlich auf 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche erhöht. Wie genau die Regelung formuliert wird, steht noch nicht fest. Voraussichtlich wird es aber auch dann noch möglich sein, weniger als 5 Tage und 40 Stunden pro Woche anzubieten.

Gem. § 23 Abs. 6 Nds. SchulG können Schulträger sowie Schulen oder der Schulleiternrat im Einvernehmen mit dem Schulträger bei der Schulbehörde beantragen, dass Schulen als (gebundene oder ungebundene) Ganztagschule geführt werden. Voraussetzung ist, dass ein geeignetes Ganztagschulkonzept der Schule vorliegt, die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind und der Schulvorstand dieses beschlossen hat. Ohne Ganztagschulkonzept der Schule und Beschluss des Schulvorstandes kann zurzeit keine Ganztagschule beantragt werden. Es ist aber geplant den Ganztagschülerlass dahingehend zu ändern, dass die Position der Schulträger verstärkt wird.

Schulträger der Grundschulen sind gem. § 102 Nds. SchulG die Gemeinden. Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten der öffentlichen Grundschulen. Sie sind daher auch für die räumliche (z. B. Bau einer Mensa, weitere Ertüchtigung des Gebäudes) und sächliche Ausstattung der Ganztagschulen zuständig. Außerunterrichtliche Angebote der Schule sind hingegen Aufgabe der Schule, die personelle pädagogische Ausstattung obliegt dem Land.

1.1.6 Ferienbetreuung/Betreuung außerhalb der Ganztagschulen

Ungeklärt ist noch, wie abschließend die Ferienbetreuung und Betreuung außerhalb der Ganztagschule aussehen soll. Nach derzeitiger Rechtslage (Regelung im SGB VIII) ist dann eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Horte) vorgesehen. Das bedeutet, dass das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) mit seinen Regelungen zur Gruppengröße, personelle Ausstattung (zwei pädagogische Fachkräfte) und sächlichen Ausstattung maßgeblich ist. Dabei wird es schon personell schwierig sein für kurze Zeiträume pädagogische Kräfte zu finden, die ausschließlich in der Ferienbetreuung oder in kurzen Randzeiten arbeiten.

Es steht noch in Verhandlung, ob eine niedrighschwelligere Betreuung (z. B. mit Hilfskräften) möglich sein wird. Grundsätzlich hat das Land das Ziel, dass niedrighschwelligere Angebote, z. B. im Rahmen von Aktionen der Feriencard anerkannt werden. Damit wäre es möglich Angebote ohne jegliche Standardvorgaben bereit zu halten. Der Bund lehnt bislang diese Möglichkeit aber ab.

1.1.7 Finanzierung

1.1.7.1 Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Die Änderungen des § 24 SGB VIII werden in Art. 3 des Ganztagsförderungsgesetzes flankiert durch ein neues Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG). Dieses sieht vor, dass der Bund den Ländern aus einem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ Finanzhilfen für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder gewährt (§ 1 Abs. 1 GaFinHG). Dabei ist die Förderquote des Bundes auf 70 Prozent des

Finanzierungsanteils der förderfähigen Ausgaben eines Landes beschränkt. Die Einzelheiten des Verfahrens werden durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder geregelt. Die dazugehörige niedersächsische Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) ist zum 01.03.2024 in Kraft getreten und sieht ausschließlich Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten qualitativen hochwertigen Ganztagsangebots vor. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger. Zuwendungen für Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht vorgesehen.

Mit der Förderung erklären die Schulträger, dass die geförderte Schule ab 01.08.2026 sowie ab Beendigung der Baumaßnahme den in Art. 1 Abs. 3 Buchstabe a GaFöG i. V. M § 24 Abs. 4 SGB VIII geregelten zeitlichen Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Tagen anbieten können. Alle Investitionen und Maßnahmen müssen einen entsprechenden Beitrag hinsichtlich des jahrgangsweisen aufsteigenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 01.08.2026 leisten. Andere Schulsanierungs- und Ausbaumaßnahmen, die dem Zweck des Schulunterrichts dienen, sind nicht förderfähig. Der Fördersatz beträgt insgesamt 85 % (70 % vom Bund, 15 % vom Land). Für die einzelnen Schulträger (Kommunen) werden Höchstbeträge festgesetzt, der Höchstbetrag für die Stadt Varel liegt bei 967.918,82 €.

1.1.7.2 Betriebskosten

Neben den Ausbaukosten beteiligt sich der Bund auch an den Betriebskosten für die Ganztagsbetreuung. Er unterstützt die Länder stufenweise aufsteigend ab 2026 und dauerhaft ab 2030 mit bis zu 1,3 Milliarden € jährlich. Wie die Finanzierung der Ganztagsbetreuung der Grundschüler letztendlich erfolgen soll, ist noch nicht abschließend geklärt. Voraussichtlich wird der Bund über das Finanzverteilungsgesetz 30 % der Betriebskosten bezuschussen (an das Land). Das Land wird voraussichtlich jährlich 10 % der seitens des Bundes ab dem Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Landesmittel zum Ausgleich der laufenden Belastungen an die Kommunen weiterreichen. Eine konkrete gesetzliche Regelung besteht noch nicht. Voraussichtlich wird der Anteil für die Kommunen über das Nds. Finanzausgleichsgesetz (NFAG) ausgezahlt. Daher ist auch noch nicht abzusehen, ob auch hier nur die Ganztagschulen und damit Gemeinden als Schulträger förderfähig sind oder auch die Landkreise als Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Zuschuss wird aber auf jeden Fall die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht decken können.

1.1.8 Zusammenfassung der Zuständigkeiten

	Schulen/Landes-schulbehörde = Ganztagschulen	Landkreis = Träger der Kinder- und Jugendhilfe	Städte und Gemein-den = Schulträger	Städte und Gemein-den im Auftrag des Trägers der Jugend-hilfe (Landkreis)
Ganztags-betreuung der Grund-schulkinder	im Rahmen der Ganztagschule (freiwillig, auf Antrag) wenn Ganztagschule, dann an 5 Tagen/8 Std.	<u>Rechtsanspruch</u> auf Ganztagsbetreuung der Grundschüler → ganztägige Betreuung der Grundschulkinder (8 Std./5 Tage) inkl.	Schulträger für die Grundschulen	Wahrnehmung der Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Grundschulkinder außerhalb der Ganztagschule

	(evtl. kürze Zeiten möglich)	Ferien, sofern keine Ganztagschule angeboten wird		
Rechtsgrundlage	§ 23 NSchulG	Art. 1 Abs. 3 Buchstabe a GaFöG i. V. M § 24 Abs. 4 SGB § 1 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausf. des SGB VIII KiTaG	§ 102 NSchulG	§ 13 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausf. des SGB VIII > Vereinbarung zwischen Gemeinden und Landkreis v. 04.04.2022
Aufgaben	Ganztagsbetreuung der Grundschüler im Rahmen der Ganztagschule: Personelle pädagogische Ausstattung der Ganztagschule, Organisation der Betreuungsangebote, Kooperation mit Partnern	Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder ➤ Jährliche Bedarfsplanung ➤ Finanzierung entsprechend der Vereinbarung mit den Gemeinden	Sächliche und räumliche Ausstattung der Ganztagsgrundschulen (Räume, Mensa, Material)	Ganztagsbetreuung der Grundschüler außerhalb der Ganztagschule (inkl. Ferienbetreuung) in Tageseinrichtungen (räumliche Nutzung der Schulen ist möglich) unter Beachtung des KiTaG

1.2 Beschreibung der Situation an den 6 Grundschulen in Varel

Grundschule am Schloßplatz

Die verlässliche Grundschule am Schloßplatz ist eine zentral im Varelker Stadtkern in der Schulstraße 1 gelegene Schule mit aktuell 187 Schülerinnen und Schülern.

Die Schule erfüllt seit 2010 die Anforderungen einer offenen Ganztagschule. Momentan wird an drei Tagen (Dienstag bis Donnerstag) eine Ganztagsbetreuung bis 15.00 Uhr angeboten, die derzeit von ca. 80 Kindern in Anspruch genommen wird.

Das Gebäude der Grundschule am Schloßplatz wurde 1875 errichtet und zuletzt entsprechend des Konzeptes zur Schulentwicklungsplanung 2022 erweitert und entsprechend umgebaut, somit als Ganztagschule qualifiziert.

Grundschule Osterstraße

Die verlässliche Grundschule Osterstraße ist ebenfalls eine zentral im Varelker Stadtkern in der Osterstraße 9 gelegene Schule mit aktuell 149 Schülerinnen und Schülern.

Die Schule erfüllt seit 2010 die Anforderungen einer offenen Ganztagschule. Momentan wird an drei Tagen (Dienstag bis Donnerstag) eine Ganztagsbetreuung bis 15.00 Uhr angeboten, die derzeit von ca. 60 Kindern in Anspruch genommen wird.

Das Gebäude der Grundschule Osterstraße wurde 1877 errichtet und steht unter Denkmalschutz. Eine Erweiterung der Schule sowie die Planung eines Anbaus ist unter den bestehenden Voraussetzungen gar nicht bis eingeschränkt möglich.

Es fehlt an Klassenräumen, einer entsprechend großen Mensa, an Fachräumen für Betreuungsmöglichkeiten, an allgemeinen Fachräumen sowie an Lehrerarbeitsplätzen.

Auf Grund der fehlenden räumlichen Möglichkeiten ist der Betrieb einer Ganztagschule an 5 Tagen je 8 Stunden derzeit nicht möglich.

Grundschule Hafenschule

Die verlässliche Grundschule Hafenschule ist eine im Randgebiet des Vareler Stadtkerns in der Hafenstraße 80 gelegene Schule mit aktuell 123 Schülerinnen und Schülern.

Die Schule erfüllt seit 2010 die Anforderungen an eine offene Ganztagschule, tatsächlich wird sie derzeit als teilgebundene Ganztagschule geführt. Die Schüler der 3. und 4 Klassen müssen an einem Tag der Woche an der Ganztagschule teilnehmen. Derzeit wird die Teilnahme am Ganztagesangebot von 65 Kindern wahrgenommen.

Das Gebäude der Grundschule Hafenschule wurde 1806 erbaut und steht heute unter Denkmalschutz. Die Qualifizierung zur Ganztagschule ist grundsätzlich möglich.

Es fehlt an Klassenräumen, einer entsprechend großen Mensa, an Fachräumen für Betreuungsmöglichkeiten, an allgemeinen Fachräumen sowie an Lehrerarbeitsplätzen.

Auf Grund der fehlenden räumlichen Möglichkeiten ist der Betrieb einer Ganztagschule an 5 Tagen je 8 Stunden derzeit nicht möglich.

Grundschule Obenstrohe

Die verlässliche Grundschule Obenstrohe ist eine im Ortsteil Obenstrohe in der Plaggenkrugstraße 31a gelegene Schule mit aktuell 204 Schülerinnen und Schüler. 16 Kinder davon besuchen den Schulkindergarten.

Das Gebäude der heutigen Grundschule wurde 2004 eingeweiht.

Die Schule bietet aktuell kein Ganztagesangebot, eine Mensa ist nicht vorhanden.

Für die Kinder der Grundschule Obenstrohe wird derzeit durch die Stadt Varel von Montag bis Freitag eine Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen im „Juze“ gegen Entgelt angeboten.

Damit eine Ganztagschule in der Grundschule angeboten werden kann, müsste eine entsprechend große Mensa errichtet werden. Alternativ gibt es Überlegungen, ob die gemeinsame Nutzung der Mensa in der Oberschule Obenstrohe möglich wäre.

Grundschule Langendamm

Die verlässliche Grundschule Langendamm ist eine im Ortsteil Langendamm im Herrenkampsweg 22 gelegene Schule mit aktuell 195 Schülerinnen und Schülern.

Die Schule erfüllt seit 2010 die Anforderungen einer offenen Ganztagschule. Momentan wird an drei Tagen (Dienstag bis Donnerstag) eine Ganztagsbetreuung bis 15.00 Uhr angeboten, die derzeit von ca. 80 Kindern in Anspruch genommen wird.

Die Grundschule Langendamm wurde 1958 eingeweiht, und zuletzt im Jahr 2016 erweitert und saniert.

Die gut ausgebaute Schule verzeichnet in den letzten Jahren einen sehr hohen Schülerzuwachs, so dass für die Qualifizierung zur Ganztagschule die Mensa nicht ausreichend groß ist. Es fehlt darüber hinaus an 2 Klassenräumen.

Mit der Erweiterung der Mensa und der Schaffung von 2 weiteren Klassenräumen würde sich die Grundschule Langendamm zur Ganztagschule qualifizieren.

Grundschule Büppel

Die verlässliche Grundschule Büppel ist eine im Ortsteil Büppel in der Straße Am Tannenkamp 26 gelegene Schule mit aktuell 150 Schülern.

Die Schule erfüllt seit 2010 die Anforderungen einer offenen Ganztagschule. Momentan wird an drei Tagen (Dienstag bis Donnerstag) eine Ganztagsbetreuung bis 15.00 Uhr angeboten, die derzeit von ca. 60 Kindern in Anspruch genommen wird.

Die Grundschule Büppel wurde 1885 erbaut und zuletzt 2019 und 2020 umgebaut und saniert.

Die Schülerzahlen in der Grundschule Büppel sinken, so dass die Schule ohne Umbaumaßnahmen als Ganztagschule genutzt werden kann.

1.3. Die Schulentwicklungsplanung als Datengrundlage

Die Schulbedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Datenauswertungen des Einwohnermeldeamtes nach Geburtsjahrgang und Schuleinzugsgebieten. Auch wenn diese Daten hauptsächlich ausschlaggebend für eine Schulbedarfsplanung sind, sind daneben auch die Ausweisung künftiger Baugebiete von Bedeutung. Neue Baugebiete bedeuten für die Schulen des entsprechenden Einzugsgebietes höhere Schülerzahlen.

Im nachfolgenden die voraussichtlichen Schülerzahlen in den jeweils aufgeführten Schulen mit Stand vom Oktober 2023.

**Grundschule am
Schloßplatz**

Voraussichtliche Entwicklung												
	2024/25		2025/26		2026/27		2027/2028		2028/29		2029/30	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1	2	44	2	41	2	42	2	29	2	42	2	39
2	3	55	2	44	2	41	2	42	2	29	2	42
3	2	48	3	55	2	44	2	41	2	42	2	29
4	2	48	2	48	3	55	2	44	2	41	2	42
	9	195	9	188	9	182	8	156	8	154	8	152

**Grundschule Oster-
straße**

Voraussichtliche Entwicklung												
	2024/25		2025/26		2026/27		2027/2028		2028/29		2029/30	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1	2	40	2	47	2	45	2	44	2	34	2	32
2	2	40	2	40	2	47	2	45	2	44	2	34
3	2	36	2	40	2	40	2	47	2	45	2	44
4	2	40	2	36	2	40	2	40	2	47	2	45
	8	156	8	163	8	172	8	176	8	170	8	155

**Grundschule Hafen-
schule**

Voraussichtliche Entwicklung												
	2024/25		2025/26		2026/27		2027/2028		2028/29		2029/30	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1	2	28	1	20	1	18	1	19	1	21	1	15
2	1	24	2	28	1	20	1	18	1	19	1	21
3	2	29	1	24	2	28	1	20	1	18	1	19
4	2	30	2	29	1	24	2	28	1	20	1	18
	7	111	6	101	5	90	5	85	4	78	4	73

**Grundschule Oben-
strohe**

Voraussichtliche Entwicklung												
	2024/25		2025/26		2026/27		2027/2028		2028/29		2029/30	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1	2	38	2	37	2	33	2	50	2	49	2	34
2	2	37	2	38	2	37	2	33	2	50	2	49
3	3	62	2	37	2	38	2	37	2	33	2	50
4	2	49	3	62	2	37	2	38	2	37	2	33
	9	186	9	174	8	145	8	158	8	169	8	166

**Grundschule Lan-
gendamm**

Voraussichtliche Entwicklung												
	2024/25		2025/26		2026/27		2027/2028		2028/29		2029/30	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1	2	32	3	55	2	41	2	45	2	32	2	28
2	2	47	2	32	3	55	2	41	2	45	2	32
3	3	58	2	47	2	32	3	55	2	41	2	45
4	2	45	3	58	2	47	2	32	3	55	2	41
	9	182	10	192	9	175	9	173	9	173	8	146

Grundschule Büppel

Voraussichtliche Entwicklung												
	2024/25		2025/26		2026/27		2027/2028		2028/29		2029/30	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1	2	32	2	33	2	32	2	35	1	25	2	38
2	2	38	2	32	2	33	2	32	2	35	1	25
3	2	36	2	38	2	32	2	33	2	32	2	35
4	2	39	2	36	2	38	2	32	2	33	2	32
	8	145	8	139	8	135	8	132	7	125	7	130

1.4 Umsetzung des Ganztags in den Vareler Grundschulen

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlage wird auf Ziffer 1.1 verwiesen.

5 der 6 Vareler Grundschulen werden bereits als Ganztagsgrundschulen geführt, allerdings nur mit einem Angebot an drei Tagen (dienstags bis Donnerstag) bis 15.00 Uhr. Für die Erweiterung des Angebotes auf 5 Tage für 8 Stunden täglich sind neue Anträge beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung zu stellen. Für diese Anträge sind durch die Schulen nach derzeitiger Rechtslage neue Ganztagschulkonzepte zu erstellen und dem Antrag beizufügen.

Mit allen Schulleitern/innen wurden in den letzten Wochen Einzelgespräche geführt. Alle sprachen sich grundsätzlich unter bestimmten Bedingungen für die Errichtung einer Ganztagschule im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes (5Tage/8 Stunden) aus.

Einheitlich sieht man aber folgende Probleme

- räumliche Gegebenheiten
- personelle Ausstattung
- finanzielle Gestaltung

Auch wenn die Stadt Varel grundsätzlich nur für die räumliche und sächliche Ausstattung der Ganztagschulen zuständig ist, wurden in den Einzelgesprächen auch Themen zur personellen Ausstattung und der finanziellen Gestaltung geführt und Anregungen aufgenommen.

1.4.1 Pläne der Grundschulen

Grundschule am Schloßplatz

Die Schulleiterin Frau Miriam Engels-Isigwe sieht in der Gestaltung der Ganztageschule vor allem ein personelles Problem. Ein Frühdienst ab 7.00 Uhr, sowie die Kindertagesstätten es anbieten, wird die Schule nicht leisten können. Durch die Ausweitung der Betreuungszeiten wird man pro Tag 7 AG`s anbieten müssen. Derzeit werden die AG`s durch Lehrer, pädagogische Mitarbeiter und Ehrenamtliche durchgeführt. Die Gewinnung von Ehrenamtlichen und pädagogischen Mitarbeitern gestaltet sich bereits jetzt als sehr schwierig. Nur wenn man hier Lösungen findet wird eine Ausweitung der Ganztageschule bis zum Schuljahr 2029/2030 und darüber hinaus gelingen.

Für das Schuljahr 2026/2027 erklärt sie sich bereit, die Ganztageschule an 5 Tagen entsprechend der neuen Regelung für die Schüler ihres Einzugsgebietes einzuführen. Sie erklärt aber ausdrücklich, dass Schülerinnen und Schüler aus den umliegenden Schulen nicht aufgenommen werden können. Auch wenn man für das Schuljahr 2027/2028 den Ganztage räumlich noch bewerkstelligen könnte, wird man für die Folgejahre neu entscheiden müssen, ob weitere Räumlichkeiten geschaffen werden müssen.

Grundschule Osterstraße

Die Schulleiterin Frau Nanette Beyer-Poerschke sieht für Ihre Schule neben der personellen und finanziellen Ausstattung auch die eingeschränkten Räumlichkeiten problematisch. Die vorhandenen 8 Klassenräume, 1 Betreuungsraum, 1 Werkraum und eine Bücherei werden für die zusätzlichen Schüler, die am Ganztage teilnehmen wollen, nicht ausreichen. Auch eine Erweiterung der Mensa wäre erforderlich, um den Ganztage für alle Kinder bedarfsgerecht anbieten zu können. Damit der jetzige Ganztage (3 Tage/Woche) bei steigender Teilnehmerzahl weiterhin durchgeführt werden kann, schlägt sie vor, die Bücherei aufzulösen und eine mobile Bücherei vorzuhalten.

Die Grundschule Osterstraße möchte aufgrund der räumlich beengten Situation ab dem 01.08.2026 wie bisher an 3 Tagen eine Ganztageschule anbieten. Sie kann damit den Rechtsanspruch auf eine fünftägige Ganztageschule nicht gewährleisten, so dass die Schüler, die dieses Angebot in Anspruch nehmen möchten an andere Schulen beschult werden müssten.

Ob zukünftig noch eine Ganztageschule an 3 Tagen in der Woche möglich sein wird ist noch nicht abschließend geklärt. Zurzeit muss eine Grundschule nach dem Ganztageserlass mindestens an 3 Tagen ein zusätzliches außerschulisches Angebot vorhalten. Diese Regelung wird für die Einführung des Rechtsanspruchs voraussichtlich auf 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche erhöht. Wie genau die Regelung formuliert wird, steht noch nicht fest.

Voraussichtlich wird es aber auch dann noch möglich sein, weniger als 5 Tage und 40 Stunden pro Woche anzubieten.

Grundschule Hafenschule

Der Schulleiter Herr Jens Nienaber sieht für seine Schule ebenfalls neben der personellen und finanziellen Ausstattung auch die eingeschränkten Räumlichkeiten, die mit der Sanierung und der Erweiterung der Hafenschule gelöst werden würden. Mit der Erweiterung (siehe Ziffer 2) der Schule können dort zukünftig bis zu 120 Schüler beschult werden. Aus Verwaltungssicht können langfristig bis zu 4 Klassenzüge aufgenommen werden.

Herr Nienaber erklärt sich grundsätzlich bereit zum 01.08.2026 Ganztagschule im Sinne der neuen Rechtslage an 5 Tagen zu werden. Schüler der Grundschule Osterstraße, die ein 5tägiges Ganztagsangebot wahrnehmen möchten, können in der Grundschule Hafenschule aufgenommen werden. Mit dem Umbau wären dann ausreichend Kapazitäten an der Grundschule Hafenschule vorhanden.

Grundschule Obenstrohe

Der Schulleiter Markus Kaup kann sich für seine Schule nur unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung einer Ganztagschule vorstellen. Insbesondere gehört für ihn die gesunde, frische Mittagsverpflegung als fester Bestandteil zu einer Ganztagschule. Die Verpflegung über einen Caterer kommt für ihn nicht in Frage.

Ohne bauliche Veränderung, wie die Schaffung einer Küche, in der frisch gekocht wird sowie die Schaffung einer eigenen Sporthalle, sieht er für sich nicht die Möglichkeit der Errichtung einer Ganztagschule.

Die Grundschule Obenstrohe wird daher ab dem 01.08.2026 verlässliche Grundschule ohne Ganztagsbetreuung bleiben. Die Schüler der Grundschule Obenstrohe, die dann ganztags betreut werden möchten, müssen in andere Einrichtungen (andere Ganztagsgrundschulen oder Tageseinrichtungen für Kinder) betreut werden.

Grundschule Langendamm

Die Schulleiterin Frau Ulrike Blankenforth kann ebenfalls ohne bauliche Veränderungen den Betrieb einer 5-tägigen Ganztagschule nicht sicherstellen, da die Kapazität der Mensa für weitere Schüler nicht ausreicht. Des Weiteren fehlt es an Lehrerarbeitsplätzen.

Die Schülerzahlen in Langendamm sind sehr stark angestiegen und werden voraussichtlich auch bis zum Schuljahr 2029/2030 so bleiben. Unabhängig von der Einrichtung einer Ganztagschule an 5 Tagen fehlt es an 2 Klassenräumen. Es ist geplant zum Schuljahr 2025/2026 zwei Schulcontainer anzumieten, denn bereits im nächsten Jahr wird die Schule voraussichtlich 10 Züge haben.

Für ein 5-tägiges Ganztagsangebot müssen aus Sicht der Schulleiterin sowohl personelle als auch finanzielle Ausstattungen geregelt sein.

Frau Blankenforth wird zum 01.08.2026 die Errichtung einer 5-tägigen Ganztagschule beantragen, wenn die Erweiterung der Mensa bis dahin erfolgt. Sie legt aber auch fest, dass nur Kinder aus ihrem Schuleinzugsgebiet aufgenommen werden können.

Die Kosten für die Erweiterung der Mensa werden derzeit im Fachbereich Planung und Bau geprüft.

Grundschule Büppel

Die neue Schulleiterin Frau Müller-Urban hält die Einrichtung einer 5-tägigen Ganztagschule für eine gesellschaftliche Aufgabe, die sie erfüllen will.

Die Schülerzahlen der Grundschule in Büppel sind in den letzten Jahren gesunken, aber derzeit stabil. Die räumliche Situation ist in der Grundschule Büppel gut, so dass Frau Müller-Urban sich bereit erklärt, Schüler der ersten Klasse, die am Ganztagesunterricht in Obenstrohe teilnehmen wollen, auch aufzunehmen.

Die Grundschule Büppel wird damit mit dem 01.08.2026 zur 5-tägigen Ganztagschule.

1.4.2 Schulübergreifende Themen:

Schulübergreifend wurde von allen Schulleiterinnen und Schulleitern dargestellt, dass sich die Erweiterung des Ganztagsbetriebes auf 5 Tage auch auf die personelle Ausstattung in den Mensen und in den Schulsekretariaten auswirken wird. In beiden Bereichen müssen die Kapazitäten erhöht werden.

Seitens der Verwaltung kam die Überlegung, Aufgaben des Ganztages, die jetzt von den Schulsekretärinnen übernommen werden in einer Stelle, die dann für alle Grundschulen tätig ist, zu bündeln. Damit könnten Synergien bei der Organisation der Betreuungsangebote geschaffen werden.

Kooperationsstelle zur Organisation der Ganztagsbetreuung

Die Generierung von AG's ist bereits jetzt für Schulen eine große Herausforderung. Jemanden für ein Projekt zu finden ist das eine, die Vertragsgestaltung das andere.

Es wurde angeregt, eine Kooperationsstelle zu bilden, die die Aufgabe hat, ein breit gefächertes Angebot zu erstellen, auf welches die Schulen nur zugreifen müssten. Die Bildung einer solchen Kooperationsstelle könnte sowohl in der Verwaltung installiert, als auch von

einem weiteren Partner wahrgenommen werden. Zu prüfen ist, wie eine solche Kooperationsstelle finanziert werden kann, da dieses nicht Aufgabe der Stadt ist. Grundsätzlich sind die Schulen für die außerschulischen Angebote im Rahmen der Ganztagschule zuständig und damit auch das Land für die Finanzierung. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung liegt beim Landkreis als Jugendhilfeträger, so dass auch hier ein Interesse an einer Finanzierung gegeben sein sollte. Mit beiden müsste das Gespräch hinsichtlich der Finanzierung gesucht werden.

Die Einrichtung einer solchen Kooperationsstelle würde die Schulleiter/innen der Grundschulen deutlich entlasten. Die von den Schulleitern/innen angesprochenen Probleme im Bereich Personal würden damit erheblich verringert werden. Dies würde zu einer Steigerung der Bereitschaft der Schulen führen, sich für eine 5tägige Ganztagschule zu engagieren.

Betrieb einer Mensa

Der Schulleiter Herr Kaup regt an, über eine gemeinsame Frischeküche, die für alle Ganztagschulen/Kindertagesstätten kocht nachzudenken. Der Betrieb der Küche könnte ggfs. durch eigene Kräfte zentral erfolgen. Für ihn ist diese Frischeküche ein wesentlicher Bestandteil einer ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern.

Bundesfreiwilligendienstleistende

In den letzten Jahren haben sich Bundesfreiwilligendienstleistende in den Schulen bewährt. Diese sind bei der täglichen Arbeit in der bereits jetzt bestehenden Ganztagschule ein wichtiger Bestandteil. Es ist wichtig, dass die Grundschulen auch weiterhin durch diese Ehrenamtlichen unterstützt werden.

1.5 Information der Eltern

Für die Planungen zur Ganztagschule ist die Ermittlung des Elternwillens sehr wichtig. Bevor es zu einer schriftlichen Abfrage des Elternwillens kommt, ist zunächst eine Informationsveranstaltung für die Eltern geplant.

Die Abfrage des Elternwillens soll anschließend online erfolgen. Auch wenn der Rechtsanspruch zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) zunächst ab dem 01.08.2026 nur für den ersten Jahrgang gilt, soll der Elternwille für die Kinder der Jahrgänge 01.10.2016 bis 30.09.2020 (zukünftige Anspruchsjahrgänge) abgefragt werden, um möglichst umfassende Daten zu erheben. Die Erhebung kann immer nur ein Richtwert sein, da die Teilnahme am Ganztage freiwillig ist.

Grundsätzlich soll die Ganztagschule an den Vareler Grundschulen weiterhin als offene, nicht gebundene, Ganztagschule angeboten werden. Damit steht es den Eltern nach jedem

Schulhalbjahr frei, ob sie mit Ihren Kindern am Ganzttag teilnehmen möchten oder nicht. Dies macht die Planung nach den bereitzustellenden Ganztagesplätzen nicht einfacher.

Nach statistischen Erhebungen nehmen in Niedersachsen ca. 50 % aller Kinder am Ganztagesangebot teil. Vertraut man diesen Erhebungen, könnte eventuell auf eine Elternbefragung verzichtet werden.

1.6 Was ändert sich im Schulbetrieb bei einer Umstellung von einer 3-Tage-Woche auf eine 5 -Tage-Woche

Was sich im Schulbetrieb ändert, ist in erster Linie abhängig vom pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule. Da sich die teilnehmenden Grundschulen für eine offene Ganztageschule ausgesprochen haben, wird eine Beschulung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr stattfinden. Am Nachmittag wird es wie bisher eine Hausaufgaben- und eine Nachmittagsbetreuung geben. Die Ganztagesangebote sollen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Nach dem Willen der Landesregierung sollen die Schulen nicht nur die Beschulung am Vormittag sicherstellen, sondern sie sollen auch für die Nachmittagsbetreuung zuständig sein. Wie bereits beschrieben fühlen Schulen sich in diesem Falle sowohl personell als auch finanziell überfordert.

In der Stadt Varel werden im Jahrgang 2026/2027 nach jetzigem Stand 211 Schüler eingeschult, davon werden voraussichtlich 105 Schüler am 5 tägigen Ganzttag teilnehmen. 105 Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittag an wahrscheinlich 4 Grundschulen betreut werden müssen, klingt dem Grund nach nicht viel. Selbst wenn sich die Schüler idealerweise auf die 4 teilnehmenden Grundschulen verteilen, müssen am Montag und Freitag 2 Betreuungsangebote und von Dienstag bis Donnerstag 1 Betreuungsangebot nur für den ersten Jahrgang zusätzlich bereitgehalten werden. Dies sind für die teilnehmenden Grundschulen 7 zusätzliche Betreuungsangebote je Schule, für den gesamten Bereich der Stadt Varel sind es damit schon 28 Betreuungsangebote. Bis zum Einschulungsjahrgang 2029/2030 wird man zu den bereits bestehenden Betreuungsangeboten im Vareler Gebiet 100 weitere benötigen.

1.7 Weiteres Vorgehen

Es wird vorgeschlagen, zur weiteren Planung der Ganztagsbetreuung in den Grundschulen eine Arbeitsgruppe mit den Schulleitern und Vertretern des Rates sowie Verwaltungsmitarbeitern zu bilden. Dieser Arbeitskreis sollte regelmäßige Sachstandsberichte im Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport geben.

Dieser Arbeitskreis könnte erweitert werden um das Thema Ganztagsbetreuung außerhalb von Ganztageschulen unter Einbindung des zuständigen Fachbereichs und Ausschusses für Jugend, Familien und Soziales.

2 Bauliche Maßnahme für den Ganztagsbetrieb der Grundschulen

2.1 Notwendige bauliche Veränderungen an den am Ganztag teilnehmenden Grundschulen.

Damit in der Stadt Varel zum 01.08.2026 die Grundschule am Schloßplatz, die Grundschule Hafenschule, die Grundschule Langendamm und die Grundschule Büppel mit der ersten Jahrgangsstufe in den 5tägigen Ganztag starten können, sind folgende bauliche Veränderungen notwendig:

Grundschule am Schloßplatz

Die Grundschule am Schloßplatz wird zum 01.08.2026 ohne bauliche Veränderungen in den Ganztag starten können. Gegebenenfalls sind in den Folgejahren weitere baulichen Veränderungen notwendig, um für alle Jahrgänge die 5-tägige Ganztagschule anbieten zu können.

Grundschule Hafenschule

Die Grundschule Hafenschule kann nur zum 01.08.2026 in den Ganztag starten, wenn die Schule erweitert wird.

Auf der Grundlage des vom Rat am 21.04.2022 beschlossenen Schulentwicklungsplans, der einerseits als prioritär zu verbessernde Grundschule im Stadtgebiet die Hafenschule identifizierte, andererseits bestimmte Standards für die räumliche Ausstattung der Grundschulen formulierte, hat die Bauverwaltung zwei Konzeptalternativen für die Qualifizierung der Hafenschule als Ganztagschule ausgearbeitet.

Die beiden Konzepte sind mit der Schulleitung besprochen worden und wurden im Rahmen der Sitzungen des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport am 13.03.2023 und im Ausschuss für Bauen und Liegenschaft am 15.3.2023 detailliert vorgestellt. Das Raumprogramm der beiden Alternativen ist dabei im Wesentlichen deckungsgleich.

In der Variante 1 soll der nördliche Klassenraumflügel um 2 Klassenräume und zwei Fachräume plus Mensa ergänzt werden. Ein Fahrstuhl für die Sicherstellung von Anforderungen aus der Inklusion wird am Nordende des erwähnten Klassenraumflügels angeordnet. Weiterhin sieht die Variante 1 die Sanierung der Sanitäreinrichtungen für den Schulbereich der heutigen Pausenhalle vor. Der Sanitärtrakt der Turnhalle bleibt hingegen unverändert. Die geschätzten Kosten der Variante 1 belaufen sich auf ca. 2,4 Mio. € brutto.

Die Variante 2 sieht den Abbruch des Mitteltraktes (Pausenhalle) vor, wodurch Flächen für eine ebenerdige Mensa und - im Obergeschoss des Neubauteils - 2 Klassenräume und 2 Fachräume inklusive zentral gelegenem Fahrstuhl entstehen. Durch den in dieser Variante erforderlichen Neubau des Mitteltraktes werden auch die dringend sanierungsbedürftigen Sanitärräume der Turnhalle vollständig neu hergestellt. Die geschätzten Kosten der Variante 2 belaufen sich auf ca. 4,125 Mio. € brutto.

Die Variante 2 bietet aus Sicht der Verwaltung und der Schulleitung deutliche Vorteile für den Ablauf des Schulalltages und hat vor allem den Vorteil, dass zukünftig bei Bedarf noch weitere Klassenräume angebaut werden können.

Zusätzlich werden die in der Vergangenheit häufig kritisierten Sanitäräumlichkeiten der Turnhalle vollständig erneuert, was zumindest einen Teil der Kostendifferenz zwischen den Varianten 1 und 2 erklärt.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 05.04.2023 wurde die vorgeschlagene Konzeptvariante 2 für den Ausbau der Hafenschule zur Ganztagschule einstimmig entschieden. Die Verwaltung wurde beauftragt weitere Hochbau- und fachtechnische Planungen bis zur Leistungsphase 4 zu beauftragen und bei Veröffentlichung eines geeigneten Förderprogramms einen Förderantrag zu stellen.

Das Architekturbüro Peter Voss wurde beauftragt, eine entsprechende Entwurfsplanung mit der Kostenberechnung zu erstellen und die Genehmigungsplanung voranzutreiben.

Ende November 2023 wurden die Planungen der Variante 2 soweit abgeschlossen und mit der Schulleitung abgestimmt, dass nunmehr eine Kostenberechnung erfolgen konnte. Die Gesamtkosten für die Realisierung der Variante 2 belaufen sich auf ca. Mit der Realisierung des Bauvorhabens wird die Grundschule am Hafen als Ganztagschule qualifiziert und hätte die Möglichkeit an 5 Tagen für 8 Stunden täglich Ganztagsbetreuung anzubieten.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) ist am 01.03.2024 in Kraft getreten. Der Fördersatz beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln und bis zu 15 % aus Landesmitteln.

Anders als bei der Förderung des Ausbaus zur Ganztagschule der Grundschule am Schloßplatz gilt dieses Mal nicht das sogenannte Windhundprinzip. Die Anlage der Richtlinie sieht für die Stadt Varel mit ihren 6 Grundschulen eine Höchstförderung von insgesamt 967.918,82 € vor.

Es gilt nun zu entscheiden, ob angesichts der in Aussicht gestellten geringen Fördersumme nochmals überdacht wird, sich gegebenenfalls für den Bau der Variante 1 zu entscheiden und somit den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.04.2023 dahingehend zu ändern. Darüber hinaus sollte man angesichts der zurzeit hohen Zinsbelastung Überlegungen anstellen, den Bau im Haushaltsjahr 2025 zu realisieren. In diesem Falle müsste das Architekturbüro Voss umgehend informiert werden.

Sowohl bei der Baumaßnahme Variante 1 als auch bei der Baumaßnahme Variante 2 wird die Grundschule am Hafen als Ganztagschule qualifiziert und hätte die Möglichkeit an 5 Tagen für 8 Stunden täglich Ganztagsbetreuung anzubieten. Gleichzeitig werden die notwendigen Erfordernisse erfüllt, zusätzlich die Schüler der Osterstraße aufzunehmen, die eine 5-tägige Ganztagsbetreuung wünschen.

Ohne den Erweiterungsbau an der Grundschule Hafenschule wird der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter im Kernbereich der Stadt Varel nicht erfüllt werden können.

Grundschule Langendamm

Die Grundschule Langendamm kann nur zum 01.08.2026 in den Ganzttag starten, wenn die Mensa der Grundschule erweitert wird. Zusätzlich wird die Stadt Varel auf Grund der dort wachsenden Schülerzahlen bereits zum Schuljahr 2025/2026 2 Schulcontainer bereitstellen müssen. Die Schulleitung hat darüber hinaus den Ausbau von Lehrerarbeitsplätzen beantragt.

Ohne die Erweiterung der Mensa wird die Grundschule Langendamm den 5tägigen Ganzttag, insbesondere die Mittagsverpflegung nicht sicherstellen können.

Grundschule Büppel

Die Grundschule Büppel wird zum 01.08.2026 ohne bauliche Veränderungen starten können. Ob weitere bauliche Veränderungen in den Folgejahren erforderlich sein werden, muss zu gegebener Zeit festgestellt werden. Die Grundschule Büppel wird die Schüler des ersten Jahrgangs aus dem Einzugsgebiet der Grundschule Obenstrohe, die am Ganzttag teilnehmen möchten, aufnehmen können.

2.2 Mittagsverpflegung in der Ganztagsbetreuung

In den Grundschulen der Stadt Varel war es bislang so, dass die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend war, wenn man sich für die Ganzttagsschule angemeldet hat. Die Mittagsverpflegung wird derzeit über einen Caterer sichergestellt. In den meisten Schulen wird bereits jetzt in zwei Schichten gegessen.

Vom Schulleiter der Grundschule Obenstrohe kam der Vorschlag, eine gesunde Mittagsverpflegung durch den Betrieb einer eigenen Frischeküche zu gewährleisten. Für ihn ist dies eine Voraussetzung für den Betrieb einer Ganzttagsschule. Er regt an, einen Mensabetrieb zu planen, der in der Lage ist, für die Grundschulen der Stadt Varel sowie für die Kindertagesstätten frisch zu kochen.

Eine Frisch-/Mischküche ist immer nur so gut, wie die Voraussetzungen vor Ort erfüllt werden können. Das gilt grundsätzlich aber auch für alle anderen Produktionssysteme, wie z. B. Mischküchensysteme mit Kühl- oder Tiefkühlkost oder für die Warmverpflegung. Gem. der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen liefern alle Systeme in der Tendenz eine gleich gute Speisenqualität, sofern die Anforderungen in den Kindertagesstätten und Schulen bzw. in den produzierenden Küchen umgesetzt und berücksichtigt werden. Für einen differenzierteren Blick müssen Arbeitszeitbedarf und Qualifikation des Personals, Aufwand für Hygienemaßnahmen und Kosten für Geräte, Raum und Personal bewertet werden.

Derzeit wird das Mittagessen über einen Caterer beliefert. Ob dies für die Zukunft weiterhin möglich sein wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die Entwicklung eines Konzeptes für einen Mensabetrieb durch Schule, Verwaltung oder Eltern müsste in einer Arbeitsgruppe

erarbeitet werden. Dieser Arbeitsgruppe sollten Vertreter der Schulen, des Rates und der Verwaltung angehören.

2.3 Finanzierung

Schulträger der Grundschulen sind gem. § 102 Nds. SchulG die Gemeinden. Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten der öffentlichen Grundschulen. Sie sind daher auch für die räumliche und sächliche Ausstattung der Ganztagschulen zuständig. Die personelle Ausstattung obliegt dem Land.

Die Kosten für den Ausbau der Grundschule Hafenschule stehen bereits fest. Die Kosten für die Erweiterung der Mensa in der Grundschule Langendamm werden derzeit ermittelt. Weitere Kosten werden derzeit noch nicht ermittelt. Die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten sind bislang nicht geregelt.

2.4 Geltendmachung von Fördermitteln

Die Stadt Varel kann Fördermittel für Investitionen in Höhe von maximal 967.918,82 € gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote geltend machen. Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, die Erweiterung, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken, die energetische Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Fördersumme von 967.918,82 € ist die festgelegte Gesamtsumme für alle Grundschulen in der Stadt Varel.

Die bei der Grundschule Hafenschule ermittelten Kosten der Variante I in Höhe von 2.400.000,00 € müssten demnach mit 1.432.081,18 € finanziert werden. Bei der Variante 2 hätte die Stadt Varel einen Betrag in Höhe von 3.157.058,18 € zu finanzieren, wobei die Ausstattung der Räumlichkeiten noch nicht berücksichtigt wurde.

Die Erweiterung des Mensabaues in der Grundschule Langendamm wäre vollumfänglich durch die Stadt Varel zu finanzieren.

Weitere Mittel könnten bei der Schulbaukasse des Landkreises beantragt werden. Hier wäre es sinnvoll bereits in diesem Jahr den Antrag zu stellen.

3. Nächste Schritte

1. Festlegung der Ganztagschulen ggfs. Schwerpunktschulen
2. Bildung einer Arbeitsgruppe zur Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder
3. Entscheidung über Baumaßnahmen an der GS Hafenschule bzw. an den anderen Grundschulen

4. Absprache der Finanzierung der Ganztagsbetreuung außerhalb der Ganztagschule mit dem Landkreis Friesland

Marion Lübben-Groß

Fachbereichsleitung
Zentral Verwaltung

Sabine Spranger

Fachdienstleitung
Schulen, Kultur und Sport